



Berufsausbildung von Tiermedizinischen Fachangestellten

Berufsschulbesuch, betrieblicher Ausbildungsplan und Ausbildungsnachweis („Berichtsheft“)

Fehlzeiten in der Berufsausbildung

M E R K B L A T T

für Ausbilder, Auszubildende und deren gesetzliche Vertreter

→Duale Ausbildung

Die Ausbildung zum/zur Tiermedizinischen Fachangestellten erfolgt dual, d.h. die Ausbildung findet im Ausbildungsbetrieb und in der Berufsschule statt (§ 2 Abs. 1 BBiG). Als Ausbildungszeit können nur Zeiten anerkannt werden, in denen neben der Ausbildung in der Praxis gleichzeitig auch die Berufsschule besucht wird.

→Pflicht zur Teilnahme am Berufsschulunterricht

Auszubildende sind vertraglich zum Besuch der Berufsschule verpflichtet; Ausbilder haben Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht [und an den Prüfungen] freizustellen (§§ 13 und 15 BBiG). Eine Befreiung von der Berufsschulpflicht ist grundsätzlich nicht möglich. Das gilt auch für Auszubildende, die nach dem Gesetz nicht mehr schulpflichtig sind bzw. die bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen können. Fehlzeiten in der Berufsschule können dazu führen, dass eine Zulassung zur Abschlussprüfung abgelehnt wird.

→Anrechnung von Berufsschultagen

Bei jugendlichen Auszubildenden wird ein Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten einmal in der Woche mit 8 Stunden auf die Ausbildungszeit angerechnet, ansonsten die Unterrichtszeit (Schulbeginn bis Schulende) einschließlich der Pausen und die Wegezeiten zum Ausbildungsbetrieb.

Bei volljährigen Auszubildenden wird die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen sowie die Wegezeiten zum Ausbildungsbetrieb auf die Ausbildungszeit angerechnet.

Auszubildende dürfen vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht nicht beschäftigt werden; dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind.

→Fahrkostenerstattung

Ausbilder stellen Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind. Sie sind jedoch nicht zur Übernahme von Fahrkosten verpflichtet. Die Bayerische Landestierärztekammer empfiehlt den Ausbildenden, Auszubildenden nachgewiesene Fahrkosten zu Berufsschule in Höhe von maximal 282,- EURO pro Jahr zu erstatten.

→Auszubildende erhalten einen betrieblichen Ausbildungsplan

Auszubildende erstellen für ihre Auszubildenden einen individuellen betrieblichen Ausbildungsplan. Dieser ist Bestandteil des schriftlichen Berufsausbildungsvertrages und wird den Auszubildenden unmittelbar nach Vertragsabschluss ausgehändigt.

Auszubildende und deren gesetzliche Vertreter sollen anhand des betrieblichen Ausbildungsplans erfahren, wie die Ausbildung geplant ist; sie sollen die Möglichkeit erhalten, die systematische Planung ihrer Ausbildung zu erkennen und nachzuvollziehen und den vertragsmäßigen Ablauf zu kontrollieren.

→Auszubildende führen einen Ausbildungsnachweis

Auszubildende sind verpflichtet, einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen. Die Vertragsparteien müssen das gewollte Verfahren (Schriftform oder elektronisch) von vornherein vereinbaren.

Auszubildenden ist die Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen (§ 14 BBiG, § 7 Ausbildungsordnung für TFA). Dabei soll der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung im Betrieb und in der Berufsschule in einfacher schriftlicher oder elektronischer Form nachvollziehbar und nachweisbar gemacht werden.

→Ausbildungsnachweise haben eine Kontrollfunktion

Bei Ausbildungsnachweisen steht die Kontrollfunktion im Vordergrund. Der Ausbildungsnachweis ist für Auszubildende, Auszubildende und für die Tierärztekammer als zuständige Stellen nach dem BBiG eine entscheidende Grundlage zu überprüfen, ob die im Ausbildungsrahmenplan vorgeschriebenen Lernziele tatsächlich und vollständig vermittelt wurden. Er kann bei Klagen gegen den Auszubildenden die Funktion eines Beweises haben.

→Auszubildende gewährleisten eine regelmäßige Durchsicht

Auszubildende prüfen die Eintragungen in den Ausbildungsnachweisen mindestens monatlich. Sie bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen mit Datum und Unterschrift. Elektronisch erstellte Nachweise sind dazu monatlich auszudrucken, oder es ist durch eine elektronische Signatur sicherzustellen, dass die Nachweise in den vorgegebenen Zeitabständen erstellt und abgezeichnet wurden.

→Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung

Der gesamte Ausbildungsnachweis ist bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung vorzulegen. Er muss seitens der/des Auszubildenden und der/des Auszubildenden persönlich unterschrieben werden bzw. mit einer elektronischen Signatur versehen werden.

→Unterlagen für einen *schriftlichen* Ausbildungsnachweis werden von der BLTK mit den beglaubigten Ausbildungsverträgen an den Ausbildungsbetrieb versandt.

→Fehlzeiten in der Berufsausbildung

Bei Fehlzeiten ab 21 Berufsschultagen bzw. 51 Ausbildungstagen im Ausbildungsbetrieb [bei einer dreijährigen Ausbildungszeit] erfolgt bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung grundsätzlich eine Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Prüfungszulassung nach § 43 BBiG gegeben sind.